



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7461/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR.
127 /AB
1995 -01- 3 1

zu 115 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 115/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.Dr. Petrovic, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den "Arbeitskreis Gesundheit durch Forschung", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie die Unabhängigkeit des "Arbeitskreises Gesundheit durch Forschung" ?
2. Halten Sie es für angebracht, daß ein derartiges Gremium, das von der Firma Immuno finanziell ausgestattet wurde, mit dem Deckmantel der Objektivität Gesundheitsempfehlungen an die Bevölkerung geben kann ?
3. Sehen Sie in der Tätigkeit des Vereins einen Verstoß gegen das Werbeverbot für rezeptpflichtige Arzneimittel ?
4. Durch oberstgerichtliches Judikat ist festgestellt, daß öffentlich Bedienstete keinerlei Nebenbeschäftigung bzw. Nebentätigkeiten ausüben dürfen, die allenfalls geeignet erscheinen (die bloße Eignung genügt !!!), ihre Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Das betreffende Urteil ist im Zusammenhang mit ärztlicher Tätigkeit, also im konkreten Fachbereich ergangen. (OGH 19.4.1989, 9 Ob A 311/88).

Wie sehen Sie im Lichte dieses Urteils die Mitwirkung von Öffentlich Bediensteten (Universitätsprofessoren, Richtern, öffentlich angestellten Ärzten) im pharmagesonerten "Arbeitskreis Gesundheit durch Forschung" ?

5. Haben Sie je die Aussagen des "Arbeitskreises Gesundheit durch Forschung" auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft ? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies im Hinblick auf die Mitwirkung von Ihrem Ressortbereich zugehörigen öffentlich Bediensteten ?
6. Das Pharmaunternehmen Immuno ist dafür bekannt, daß es JournalistInnen, PolitikerInnen und KritikerInnen häufig und teilweise mit hohen Streitwerten privatrechtlich belangt. Wie beurteilen Sie die Objektivität derartiger Verfahren, wenn mittlerweile ein dichtes Netzwerk von führenden Richtern, jenen Medizinern, die die in Frage stehenden Gesundheitsdaten zu verwalten haben, und Angehörigen der Firma Immuno entstanden ist ?
7. Sehen Sie die Notwendigkeit für eine Unvereinbarkeitsregelung zum Schutze der PatientInnen und wissenschaftlicher KritikerInnen ? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Diese Fragen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 4 bis 7:

Die in der Frage 4 zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes - sie ist in der Österreichischen Richterzeitung 1989, S 253, veröffentlicht - betrifft im wesentlichen die Frage der Gültigkeit eines vertraglichen Verbotes, neben der Tätigkeit als Facharzt-assistent eines öffentlichen Krankenhauses noch eine Privatpraxis zu betreiben, und hat daher mit der Mitwirkung von öffentlich Bediensteten in dem in der Anfrage genannten Arbeitskreis nichts zu tun.

Die Bestimmungen über Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigung von Richtern sind in den §§ 63 und 63a Richterdienstgesetz enthalten. Nach § 63 a Abs 1 Richterdienstgesetz liegt eine Nebentätigkeit eines Richters dann vor, wenn für die betreffende Tätigkeit das Richteramt Voraussetzung ist. Dies ist hier nicht der Fall. Es kann daher nur um eine Nebenbeschäftigung im Sinne des § 63 Richterdienstgesetz gehen. Nach Abs 2 dieser Bestimmung darf ein Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die der Würde seines Amtes widerstreitet oder die ihn bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnte.

Bisher sind keine Umstände hervorgekommen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Mitgliedschaft der Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Linz Dr. Fischer und Dr. Kossak beim "Arbeitskreis Gesundheit durch Forschung" sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnte. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte für ein "dichtes Netzwerk von führenden Richtern" und anderen Personen, die die Objektivität von gerichtlichen Verfahren in irgendeinem Bereich gefährden könnte.

Im übrigen enthalten die §§ 19ff Jurisdiktionsnorm und die §§ 72ff Strafprozeßordnung Bestimmungen über die Geltendmachung der Befangenheit von Richtern in Zivil- bzw Strafverfahren. Demnach können die Parteien eines Verfahrens einen Richter ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Des weiteren hat nach § 182 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz ein Richter Umstände, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit einem Zweifel auszusetzen, von sich aus dem Vorsteher bzw Präsidenten des Gerichts anzuzeigen. Über die Ablehnung ist entsprechend den Verfahrensvorschriften im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

Ich halte diese Bestimmungen für ausreichend, um eine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung sicherzustellen.

27. Jänner 1995

